

# **Satzung Sprechzimmer on Tour e.V.**

## **§1 Vereinsname und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „**Sprechzimmer on Tour**“ (e.V).

Der Verein hat seinen Sitz in 29451 Dannenberg(Elbe).

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:

**Sprechzimmer on Tour e.V.**

## **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in und um Dannenberg.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen der darstellenden und bildenden Kunst, der Musik sowie der Literatur.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend §58 Nr.1AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach §2 dieser Satzung.
2. Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen hinausgehen.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
7. Übersteigen die anfallenden Tätigkeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer\*in und unbedingt notwendiges Hilfspersonal für Büro und Organisation bestellt werden. Für diese Personen dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgezahlt werden.
8. Einnahmen erzielt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge der Gäste, Spenden oder ggf. durch pauschale Nutzungsgebühren für die Überlassung der Vereinsräumlichkeiten.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung erhält einen Bericht über die neuen Mitglieder.
3. Mitglieder können wählen zwischen der einfachen und der fördernden Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.
5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen.

6. Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu entrichten. (siehe Beitragsordnung)
7. Für bestimmte Gruppen können ermäßigte Beiträge festgesetzt werden.
8. Die Mitglieder haben das Recht, mit einem reduzierten Eintrittspreis an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, sowie bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung derselben.
2. Der Austritt eines Mitglieds muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden - es sei denn, Satzungsänderungen geben dem Mitglied wichtigen Grund zum Austritt.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere schuldhaft, grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Post oder E-Mail einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder mehr als 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Nennung des Anlasses, einberufen werden.
4. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der analog oder digital Anwesenden beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt, juristische Personen durch ihren Vertreter.
7. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes festlegen. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Vereinsöffentlichkeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter\*in sowie von dem/der Schriftführer\*in unterzeichnet.  
Jedes Mitglied hat das Recht zur Protokolleinsicht.

## **§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Jahr
2. Bericht der Rechnungsprüfer und Abnahme des Rechnungsberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit notwendig
5. Wahl der Rechnungsprüfer, soweit notwendig
6. Satzungsänderungen, soweit notwendig
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge, soweit notwendig
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Auflösung des Vereins
10. Verschiedenes

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart\*in (engerer Vorstand). Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
2. Zusätzlich kann der Vorstand aus dem/der Schriftführer\*in und einem/einer Veranstaltungskoordinator\*in bestehen (erweiterter Vorstand).
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch die Satzung vorbehalten sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einzuberufenden Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss.

## **§10 Kassenprüfer\*in**

1. Zwei Kassenprüfer\*innen werden aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ein/e Kassenprüfer\*in für ein Jahr, der/die zweite Kassenprüfer\*in und alle folgenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§11 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. eines jeden Jahres.
2. Die Vereinsmittel werden durch eigene Einnahmen, öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und richten sich nach der Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu leisten.

## **§12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Änderungen des Vereinszweckes können nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich einreichen.
2. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden erforderlich.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die

Musikschule Lüchow-Dannenberg gGmbH

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 08.06.2022  
in Dannenberg beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzende/r: Karin Stieldorf

gezeichnet:

2. Vorsitzende/r: Bettina Heidrich

gezeichnet:

Kassenwart/in: Helmut Tausch

gezeichnet:

Mitglied/in: Matthias Clasen

gezeichnet:

Mitglied/in: Margarethe Wollmann

gezeichnet:

Mitglied/in: Anette Roth-Schneider

gezeichnet:

Mitglied/in: Raphael Postelt

gezeichnet

# Beitragsordnung

(lt. Versammlungsbeschluss vom **08.06.2022**)

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes jährlich neu von der Mitgliederversammlung festgelegt oder bestätigt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.  
Der 1. Mitgliedsbeitrag wird nach der Gründung anteilig erhoben.
4. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt: EUR 10,00/Monat.
5. Der Beitrag für Auszubildende und nicht erwerbstätige Personen beträgt:  
EUR 5,00/Monat
6. Der Beitrag für Fördermitglieder & Gönner beträgt: ab EUR 15,00/Monat
7. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen sind mit dem Vorstand durch Vertrag individuell zu vereinbaren.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind in vollem Umfang steuerlich absetzbar.